

Friedhofsgebührensatzung

Ortsgemeinde Ney

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Ney ist Träger des Friedhofs. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebühren

Es werden Einzelurnengrabstätten zur Verfügung gestellt, die an hervorstehenden Naturdenkmälern (Steine / Findlinge) liegen.

Der Gebührensatz für eine Einzelurnengrabstätte an einem Findling beträgt 700,00 €.

Darin enthalten sind die Kosten für die Herstellung und die Verfüllung der Grabstätte, die Steinplatte als Abdeckplatte und die Plakette mit den Daten des Verstorbenen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind bei Bestattungen die Personen, die nach §9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss über das Nutzungsrecht, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ney, 14.10.2025

(Siegel)

Sascha Thönges

Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Ney oder der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ney, 14.10.2025

(Siegel)

Sascha Thönges

Ortsbürgermeister